



Wahlprüfsteine des DAFV

Unspezifische Angelverbote

Angeln ist die naturverträglichste Form des Fischens. Die Fische werden einzeln gefangen. Es gibt somit keinen Beifang. Die Angelfischerei wird in großer Ruhe und nahezu ohne Störung der umgebenden Natur ausgeführt. Anglerinnen und Angler müssen zur Erlangung eines Angelscheins eine Prüfung ablegen und beispielsweise ihre Kenntnis der Fischarten, ihre Fähigkeit zum tierschutzgerechten Umgang mit den Fischen nachweisen. Das jeweilige Fischereirecht der Länder mit seinen Verordnungen wird beachtet. In diesen Gesetzen sind naturschutzfachliche Gesichtspunkte berücksichtigt. In zahlreichen Schutzgebieten ist die Angelfischerei explizit erlaubt. Dennoch gibt es vermehrt Bestrebungen, in Naturschutzgebieten das Angeln zu verbieten, auch wenn die Entnahme einzelner Fische aus dem geschützten Gewässer den Zielen der Unterschützstellung des Gewässers nicht widerspricht. So soll in Teilen der Schutzgebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) das Angeln verboten werden, obwohl andere Nutzungen erlaubt bleiben.

- *Wie bewerten Sie die Angelverbote in den Schutzgebieten der (AWZ) in Nord- und Ostsee?*
- *Gibt es aus Ihrer Sicht ein generelles Erfordernis, die Angelfischerei in Schutzgebieten zu untersagen und wenn ja, warum?*

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Im Jahr 2000 ist von der EU die Wasserrahmenrichtlinie verabschiedet worden. Sie hat die Bildung von Flussgebietseinheiten verfügt, um die Gewässer unabhängig von administrativen Grenzen nach ihren Einzugsgebieten zu bewirtschaften. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, das bis 2015 erreicht werden sollte, ist der gute Zustand der Gewässer, die gute Wasserqualität und die gute Struktur des Gewässers. Dazu gehört beispielsweise die Durchgängigkeit des Gewässers für wandernde Fische und Rundmäuler und ihre generelle Eignung als Lebensraum, insbesondere auch als Laichbiotop. Das Umweltbundesamt hat 2012 in einer Untersuchung festgestellt, dass 80% der Gewässer in Deutschland die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht erreichen. Stauwehre und über 8000 Wasserkraftanlagen verhindern die Durchgängigkeit der Gewässer. Binnenwanderungen der aquatischen Organismen werden unterbunden. Anadrome Fischarten wie Lachs, Meerforelle, Stör und Rundmäuler, können ihre Laichbiotope im Oberlauf der Flüsse nicht erreichen, werden in den Turbinen von Wasserkraftanlagen in großer Zahl tödlich verletzt. Der Aufstieg der Glasaale wird behindert und die Abwanderung der Blankaale zum Laichen in der Sargassosee ist mit extrem hohen Verlusten verbunden. Im Vergleich zu den Erfolgen, die in Deutschland z. B. bei der Reinhaltung der



Luft erzielt wurden, ist die mangelhafte Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ein Armutszeugnis.

- *Sehen Sie Möglichkeiten, im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die Durchgängigkeit unserer Fließgewässer zu verbessern und die ökologischen Schäden durch Anlagen zur Gewinnung von Strom aus Wasserkraftanlagen zu mindern und welche sind dies?*

Nutzung von Ausgleichsgeldern für Maßnahmen des Fischartenschutzes

In der Vergangenheit sind im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft insbesondere in Nord- und Ostdeutschland zahlreiche Kleingewässer verrohrt, Bäche und Flüsse begradigt worden, um Land zu gewinnen. An vielen Orten kann diese Entwicklung auch auf Grund von Eigentumsinteressen nicht rückgängig gemacht werden. Maßnahmen an Gewässern, die den Lebensraum verbessern, wie Renaturierungen, Wiederherstellung von Mäandern, der Bau von Fischtreppe, der Landerwerb für Uferstrandstreifen scheitern oft an fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten.

Das Bundesnaturschutzgesetz bestimmt, dass Eingriffe in die Natur ausgeglichen werden müssen. Wenn ein direkter Ausgleich nicht möglich ist, müssen Gelder gezahlt werden, die beispielsweise in einem Ökokonto gesammelt werden. Die Gelder aus dem Ökokonto sollen genutzt werden, um Eingriffe in die Natur auszugleichen.

- *Welche Möglichkeiten sehen Sie, Mittel aus den Ökokonten für Maßnahmen für die Renaturierung von Gewässern, des Fischschutzes wie den Bau von Fischtreppe, die Schaffung von natürlichen Lebensräumen, Laichbiotopen zu nutzen?*
- *Sind Sie bereit die Ausgleichsgelder auch für den Fischschutz einzusetzen und die vom Gesetz eingeräumten Möglichkeiten dafür zu verbessern?*

Förderung der Stromproduktion durch das EEG im Widerspruch zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Mit dem Erneuerbaren Energiengesetz (EEG) wird die Produktion von Strom aus regenerativen Quellen gefördert. Hierzu zählt auch die Stromerzeugung in Wasserkraftanlagen. Strom aus Wasserkraft hat insbesondere im Süden Deutschlands eine lange Tradition. Diese ist jedoch kein Rechtfertigungsgrund. Wasserkraftanlagen behindern die Durchgängigkeit der Gewässer, die Flüsse fallen zeitweise trocken hinter dem Stau, Laichbiotope werden durch Veränderungen des Transports von Sand und Kies zerstört, Fische, die in Turbinen geraten, werden verletzt und



teilweise getötet. In 2012 war die Menge der von Erwerbsfischern gefangenen Aale genauso hoch wie die Menge der Aale, die in Wasserkraftanlagen verendet sind.

Das EEG setzt dennoch über die festgelegte Einspeisevergütung einen finanziellen Anreiz, weitere Wasserkraftanlagen zu errichten. Insbesondere bei kleineren Anlagen bis 1 MW Leistung steht dies im Widerspruch zur langjährigen Empfehlung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), auf den Neubau von Kleinwasserkraftwerken zu verzichten. Die geringe Stromausbeute bei Kleinwasserkraftwerken macht den Einbau von Maßnahmen zum Fischschutz unwirtschaftlich.

- *Sollte die Produktion von Strom in Wasserkraftanlagen weiterhin gefördert werden?*
- *Teilen Sie die Einschätzung, dass Stromproduktion in Wasserkraftanlagen nur dann akzeptabel ist, wenn dadurch der Lebensraum für Wassertiere, die Möglichkeit für Fische zu wandern und zu laichen nicht wesentlich beeinträchtigt ist?*
- *Welche Möglichkeiten sehen Sie für den Rückbau bestehender Anlagen z. B. in Natura 2000 Gebieten, wie es bereits in Nachbarländern teilweise praktiziert wird?*

Fischartenschutz/Kormoran Anteil gefährdeter Süßwasserarten

Vor 30 Jahren war der Kormoran in Deutschland selten. Inzwischen bestätigen Ornithologen einen großen ungefährdeten Bestand. Dieser verursacht vielfach wirtschaftliche Schäden in der Teichwirtschaft und gefährdet einzelne teilweise bedrohte Fischarten in ihrem Bestand, z. B. die Äsche. Nahezu 70 % der deutschen Süßwasserarten werden auf Gefährdungslisten geführt. Eingriffe in die Bestände des Kormorans sind nach § 45(7) BNatSchG sowie nach Einzelvereinbarungen bereits möglich. Auf Basis der bestehenden Verordnungen ist der Erfolg oft lokal begrenzt. Die Natur ist von Veränderung geprägt. Sie ist kein stabiles System. Auch die Schutzbedürftigkeit von Arten ändert sich.

- *Ist der gegenwärtige Schutzstatus des Kormorans noch zeitgemäß?*
- *Sollte der Kormoran in die Liste der jagdbaren Arten des Bundesjagdgesetzes aufgenommen werden und/oder in einen der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie?*

Aalverordnung der EU

Der Aal gehört zu den beliebtesten Speisefischen in Deutschland. Der Aal ist in seinem Bestand bedroht. Am 18.09.2007 wurde daher die EU-Aal-Verordnung (1100/2007) verabschiedet, die das



Ziel der Wiederauffüllung des Bestandes des europäischen Aals verfolgt. Die EU-Aalverordnung schreibt die Erstellung von Aalbewirtschaftungsplänen vor mit dem Ziel, die anthropogene Sterblichkeit soweit zu verringern, dass „die Abwanderung von mindestens 40 % derjenigen Biomasse an Blankaalen ins Meer“ gewährleistet ist, „die gemäß der bestmöglichen Schätzung ohne Beeinflussung des Bestands durch anthropogene Einflüsse ins Meer abgewandert wäre.“ Die EU-Aalverordnung sieht auch vor, jährlich steigende Anteile des Glasaalaufkommens für Besatzmaßnahmen innerhalb Europas zu reservieren. Seit dem Jahr 2013 sollen mindestens 60 % der an den europäischen Küsten zulässigerweise gefangenen Jungaale unter 12 cm für den Besatz in europäische Binnengewässer verwendet werden. Aalbesatz in geeignete Binnengewässer ist nach Artikel 37 der Verordnung der EU Nr. 508/2014 über den Europäische Meeres- und Fischereifonds EMFF förderfähig. Leider wird die genannte Zielstellung der Aalverordnung der Abwanderung von 40 % der Aal Biomasse trotz der EU-Förderung des Aalbesatzes immer noch nicht erreicht. Es ist offensichtlich, dass die Quote der Aalverordnung der EU nur über eine verbesserte Durchgängigkeit der Fließgewässer erreicht werden kann.

- *Werden Sie sich für die Umsetzung der EU-Aalverordnung und das Erreichen der beiden Quoten einsetzen?*
- *Halten Sie Maßnahmen wie die zeitweise Stilllegung von Turbinenanlagen in der Hauptwanderzeit der Aale für eine realistische Möglichkeit?*

Reinhaltung Gewässer

Die Qualität der Oberflächengewässer ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Aber Unfälle mit Gär- und Silagesickersaft haben in den letzten Jahren an vielen Gewässern erheblichen Schaden angerichtet. Häufig sind zwar nur Kleingewässer betroffen, aber diese können eine derartige Verunreinigung meist nicht kompensieren. Auch wenn es sich nur um kleine Wiesengräben handelt, sind sie dennoch durchaus wichtige Refugialräume vieler seltener Arten, die nur in sauberen und unbelasteten Gewässern überleben können. Zudem befinden sich hier oftmals wichtige Reproduktionshabitate wandernder Fische und Rundmäuler. Nach §62 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Silos vom Landwirt/dem Biogasanlagenbetreiber so anzulegen und zu bewirtschaften, dass Verunreinigungen oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers ausgeschlossen sind.

- *Sehen Sie Möglichkeiten der Durchsetzung von § 62 Wasserhaushaltsgesetz in der Praxis mehr Nachdruck zu verleihen, um solche Gewässerverunreinigungen zu verhindern?*

Entnahmefenster

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Reinhardtstr. 14
10117 Berlin
Telefon 030/97104379
Fax 030/97104389
E-Mail info-berlin@dafv.de

Geschäftsstelle Offenbach
Siemensstraße 11-13
63071 Offenbach
Telefon 069/8570695
Fax 069/873770
E-Mail info-offenbach@dafv.de

Landesbank Berlin - Berliner Sparkasse
IBAN DE15 1005 0000 4173 7046 29
BIC BELADEVXXX
Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN DE62 5055 00200015 0022 20
BIC HELADEF1OFF

Internet www.dafv.de
Präsidentin Dr. Christel Happach-Kasan
Geschäftsführer Alexander Seggelke
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg VR 32480 B
Steuernummer 27/663/62935



Die Entnahme von gefangenen Fischen ist ein wichtiger Beitrag zur Hege eines Gewässers und natürlich eine gute Mahlzeit. Um nachhaltig vorzugehen, sollte jeder Wildfisch mindestens einmal laichen, bevor er auf dem Teller landet. Diese Schonung ist über Mindestmaße geregelt. Fische, die das artspezifisch festgelegte Mindestmaß nicht erreicht haben, müssen ins Gewässer zurückgesetzt werden. Ältere und somit große Tiere müssen laut Gesetz, wenn sie geangelt werden, auch entnommen werden. Man übersieht hier jedoch die besonders große ökologische Bedeutung dieser Laichfische. Studien über die Grenzen Deutschlands hinaus haben gezeigt, dass eine verstärkte Schonung der Altfische sowohl für den Fischereiertrag als auch für die genetische Vielfalt im Gewässer von Vorteil ist. Die Einführung eines Höchstmaßes könnte einen positiven Effekt auf die Fischpopulation ausüben. Aus Mindest- und Höchstmaß ergibt sich das Entnahmefenster. *„Jeder Fisch, der quer durch das Entnahmefenster passt, darf mitgenommen werden, Tiere, die kleiner oder größer als das Fenster seien, müssen hingegen wieder im Wasser landen und dürfen weiterleben“* (Zitat Arlinghaus). Die Überlebensrate von zurückgesetzten Fischen ist sehr hoch.

- **Wie bewerten Sie die Einführung eines solchen für einzelne Fischarten spezifisch festzulegenden Entnahmefensters als Ersatz für das Mindestmaß?**